

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Ordnung des Zentrums für Hochschulsport der Universität Leipzig

Auf der Grundlage der §§ 125 und 130 Sächsisches Hochschulgesetz vom 4. August 1993 (SHG) in Verbindung mit § 31 der Verfassung der Universität Leipzig erlässt der Senat mit Zustimmung des Rektoratskollegiums und nach Anhörung der Beteiligten mit Beschluss vom 08. Dezember 1998 folgende Ordnung für das Zentrum für Hochschulsport der Universität Leipzig¹:

1. Das Zentrum für Hochschulsport - im folgenden ZfH genannt - ist eine zentrale Betriebseinheit der Universität Leipzig. Es nimmt die Aufgaben der Hochschule gem. § 4 Abs. 4 SHG wahr.
2. Das ZfH der Universität Leipzig kann Aufgaben des Allgemeinen Hochschulsports für andere Hochschulen am Hochschulstandort Leipzig wahrnehmen. In diesem Fall ist das durch eine Vereinbarung zu regeln.
3. Dem ZfH obliegt die Förderung der freiwilligen sportlichen Betätigung der Studierenden im Rahmen des Allgemeinen Hochschulsports. Im Einzelnen ist es insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Das ZfH stellt auf der Basis des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes für die Studierenden der Universität Leipzig und ggf. für die Studierenden der kooperierenden Hochschulen ein bedarfsgerechtes und differenziertes Sportangebot bereit. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten können sich die Beschäftigten der Universität und ggf. der kooperierenden Hochschulen am Hochschulsport beteiligen.
 - b) Das ZfH ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Hochschulsportveranstaltungen verantwortlich.
 - c) Das ZfH entwickelt Konzepte für die Weiterentwicklung des Hochschulsports und setzt sich für deren Umsetzung ein.

¹ Für den gesamten Text schließen grammatisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

- d) Das ZfH setzt sich für die Qualifizierung der am Zentrum für Hochschulsport tätigen Übungsleiter ein.
 - e) Das ZfH kümmert sich um eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Sportstätten für den Hochschulsport.
 - f) Das ZfH sorgt in Abstimmung mit der Sportwissenschaftlichen Fakultät für die Beschaffung von Sportgeräten und Ausstattungen der Sportanlagen.
 - g) Das ZfH fördert den Hochschulsport auch durch die Mitarbeit in Gremien oder Organisationen des Landes und des Bundes.
 - h) Das ZfH entwickelt und pflegt Kooperationen mit Trägern des außeruniversitären Sports.
4. Das ZfH untersteht dem Rektoratskollegium. Die Leitung obliegt einem hauptberuflichen Leiter, der vom Rektorat bestellt wird. Der Leiter des ZfH ist Vorgesetzter des zum ZfH gehörenden Personals und hat die fachliche Aufsicht über den Hochschulsport. Er berät die Gremien der Hochschule in allen den Hochschulsport betreffenden Fragen. Auf Vorschlag des Leiters wird vom Rektorat ein Stellvertreter bestellt. Mindestens einmal im Monat findet eine Dienstberatung des hauptamtlichen Hochschulsportpersonals statt.
5. Das Zentrum für Hochschulsport hat folgende Gremien:
- a) die Übungsleitervollversammlung
 - b) den Beirat
6. Die Übungsleitervollversammlung tagt mindestens einmal im Semester. Sie nimmt den Bericht des Leiters des ZfH zu den Ergebnissen des vorausgegangenen Semesters, zur aktuellen Situation und zu besonderen Bedingungen und Ereignissen des bevorstehenden Semesters entgegen und berät zu Fragen der Organisation und Durchführung des Hochschulsports. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vertreter für den Beirat und einen Stellvertreter.
7. Am ZfH wird ein Beirat eingerichtet, der sich mit Fragen des Hochschulsports befasst und dazu Empfehlungen gibt. Insbesondere folgende Fragen sind zu behandeln:
- a) Arbeitsschwerpunkte des Hochschulsports
 - b) Jahreshaushalt
 - c) Kooperationen mit Hochschulen und Institutionen außerhalb der Hochschule

Der Beirat besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- Beauftragter des Senats (der i.d.R. der Gruppe der Hochschullehrer angehören sollte),
- je einem Vertreter der Fakultäten und des "Sonstigen Bereiches",

- Vertreter der Studierendenschaft (Sportreferent des Studentenrates),
- Vertreter der Übungsleiter bzw. nebenamtlich Beschäftigten im Hochschulsport.

Der Leiter des ZfH nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats teil. Je ein Vertreter der kooperierenden Hochschulen nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates teil.

8. Die Vertreter der Gremien und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Amtsperiode der sie entsendenden Gremien durch diese gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Beirat tagt mindestens einmal im Semester. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte.
9. Diese Ordnung tritt nach Bestätigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 19. März 1999

Prof. Dr. med. V. Bigl
Rektor